

DER LANDRAT DES LANDKREISES KUSEL

An die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Herrn Dr. Wolfgang Frey Hauptstraße 14 66907 Rehweiler Kusel, den 07.03.2023

Ihre Anfrage zum Thema Klimaschutz vom 24.01.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Frey,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1) Wieso sind folgende, zum Teil erst kürzlich sanierte oder renovierte, Gebäude des Kreises bzw. von kreiseigenen oder -beteiligten Gesellschaften nicht mit PV-Anlagen belegt:

Vitalbad Kusel, Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel (Hauptgebäude), Haselrech 1, Kusel, Trierer Str. 41, Kusel, Horst-Eckel-Haus, Fritz-Wunderlich-Halle, Jakob-Muth-Schule. Geoskop, weitere Gebäude der Burg Lichtenberg, Janusz-Korczak-Schule, Lauterecken?

Bitte um Erläuterung zu den einzelnen Gebäuden! Falls der Grund die Tragkraft des Daches war, aus welchem Jahr stammt diese Beurteilung und wurden dabei schon die neue Generation ultraleichter Solarmodule berücksichtigt?

Vorbemerkung:

Im September 2022 wurde eine Mitarbeiterin beauftragt, sämtliche Gebäude des Landkreises auf die Aufnahmetauglichkeit für PV-Anlagen zu prüfen. Dabei sind nicht nur statische Gesichtspunkte zu betrachten, sondern auch andere, wie z.B. die Auslastung des Elektroanschlusses, Denkmalschutz oder auch den vordergründigen Eigenverbrauch der Energie.

Vitalbad Kusel:

In der ursprünglichen Planung wurde keine Photovoltaik vorgesehen. Auf Intervention des Landrates wurden dann Leerrohre für Installation vorgesehen.

Siebenpfeiffer-Gymnasium Kusel (Hauptgebäude):

Das Hauptgebäude wurde ab 2009 (Genehmigungsjahr) saniert. Ein Dokument, warum dort keine PV-Anlage installiert wurde, auf dem Neubau Mensa jedoch schon, liegt nicht vor. Aufgrund der technischen Voraussetzungen ist jedoch anzunehmen, dass die Tragfähigkeit für die seinerzeitige Technik nicht ausreichend war und von einer Verschraubung auf dem Flachdach Abstand genommen wurde.

Haselrech 1:

Für das Gebäude ist ein Sanierungsplan erstellt. Die Errichtung einer Solaranlage erscheint uns dort nicht wirtschaftlich, weil nach dem Solarkataster dort nur mit maximal mittlerem Ertrag zu rechnen ist und die zahlreichen Dachgauben eine flächendeckende Solaranlage nicht zulassen. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Kusel, Trierer Str. 41:

Die Dachkonstruktion erlaubt keine größeren Solarfelder. Das Gebäude steht ebenfalls unter Denkmalschutz.

Horst-Eckel-Haus:

Die statische Untersuchung hat ergeben, dass das Dach mit der vorhandenen Eindeckung zur Aufnahme einer PV-Anlage -auch mit Leichtmodulen- nicht geeignet ist. Es wäre eine Umdeckung des Daches erforderlich.

Fritz-Wunderlich-Halle:

Es handelt sich um ein Flachdach mit ausgereizter Statik. Das Gebäude steht als Teil des Schulzentrums in der Planung für eine Sanierung, insbesondere die Flachdächer müssen in den nächsten Jahren unbedingt saniert werden. Das Projekt soll noch in diesem Jahr zu konkreten Planungsergebnissen führen, so dass in 2024/25 mit einer Sanierung begonnen werden kann.

Jakob-Muth-Schule:

Hier haben wir erst jetzt durch die statische Untersuchung Sicherheit erhalten, dass eine PV-Anlage mit Leichtmodulen möglich ist. Das war aber zu spät, dies noch in die Dacherneuerung mit einzubauen.

Burg Lichtenberg:

Die gesamte Burg steht unter Denkmalschutz. Die Burg Lichtenberg ist eine der bedeutsamsten Burganlagen Deutschlands, weswegen dem Denkmalschutz dort auch eine besondere Bedeutung zukommt. Außerdem sind die verschachtelte Bauweise und die Dachgauben für eine sinnvolle PV-Anlage hinderlich.

Janusz-Korczak-Schule, Lauterecken:

Hier laufen noch die statischen Berechnungen. In dem vorderen Bereich, dem älteren Teil des Gesamtgebäudes jedenfalls ist aus statischer Sicht keine PV-Anlage möglich. Über den Anbau wird in den nächsten Tagen ein Ergebnis erwartet.

Bei den jetzigen Berechnungen werden schon die neuen Ultraleichtmodule berücksichtigt.

2) Für welche Parkflächen und andere Flächen in der Liegenschaft des Kreises wären Überdachungen mit PV-Anlagen denkbar und wurde dies bereits ins Auge gefasst? Falls nein, wieso nicht?

Photovoltaik wird überall dort angedacht und geprüft, wo ohnehin Baumaßnahmen erfolgen. Der Aufbau von Freiflächenanlagen wird auch im Zusammenhang mit dem Verbrauch der erzeugten Energie geprüft. Hier stehen wir mit der Energieagentur und den Pfalzwerken in Kontakt und prüfen, ob eine Cloud zur Speicherung der Elektrizität möglich ist, so dass wir an einem Ort produzieren und an einem anderen Ort und/oder zu einer anderen Zeit den Strom verbrauchen können.

Denkbar für solche Lösungen sind Parkplätze und evtl. teilweise Schulhöfe und evtl. auch Einhausungen von Lagerplätzen.

3) Weshalb wurde beim Neubau des Feuerwehrgebäudes in Konken (Mitfinanzierung Kreis) keine PV geplant? Kann der Kreis die Zuschussförderung gegenüber Gemeinden / VGen generell an eine Mitberücksichtigung der Erzeugung erneuerbarer Energie koppeln?

Die Frage, weshalb für den geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Konken keine PV-Anlage vorgesehen ist, kann die Kreisverwaltung nicht beantworten, weil der Landkreis nicht Bauherr dieses Gebäudes ist, sondern die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan. Der Landkreis hat der Verbandsgemeinde lediglich eine Zuwendung für die Errichtung zweier Stellplätze für Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges und für eine Reinigungsanlage für Chemie-Schutzanzüge im geplanten Feuerwehrgerätehaus Konken gewährt. Daher wäre die Frage allenfalls an die Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan zu richten.

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 einstimmig eine Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Verbandsgemeinden für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Landkreis verabschiedet. In dieser Richtlinie sind keine Bedingungen zur Berücksichtigung der Erzeugung erneuerbarer Energien enthalten. Wie der Beschlussvorlage zu dieser Entscheidung zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Zuwendungen des Landkreises zum Bau von Feuerwehrhäusern nicht nur um eine reine finanzielle Förderung, sondern es geht um die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes. Neben den verfügbaren Kapazitäten in Gerätehäusern der Verbandsgemeinden liegt der Schwerpunkt auch auf der personellen Ausstattung der entsprechenden Wehren als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises. Hinzu kommen bei derartigen Bauvorhaben die oftmals auch für die Verbandsgemeinden schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen und zu beachtenden zahlreichen weiteren Bedingungen gemäß DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nicht zuletzt der Bedingungen der Förderbescheiden und -richtlinien des Landes. Vor diesem Hintergrund lag es der Verwaltung fern, in ihrer Beschlussempfehlung für den Kreistag zusätzliche Bedingungen festzulegen. Auch aus dem Gremium selbst wurde dies nicht angeregt.

4) Seit wann liegt der Antrag auf Bewilligung einer kommunalen Beteiligung an einer Freiflächen-PV-Anlage der Gemeinde Etschberg vor und wann ist mit einer Antwort der Kreisverwaltung als kommunale Aufsichtsbehörde zu rechnen? Falls inzwischen erfolgt, wie sieht diese aus?

Seitens der Ortsgemeinde Etschberg wurde anfangs 2022 formlos wegen einer eventuell beabsichtigten Freiflächen-PV-Anlage zur kommunalaufsichtlichen Beurteilung angefragt. Am 12.01.2023 wurde mit der Ortsgemeinde die weitere Vorgehensweise besprochen. Es wurde vereinbart, dass die Ortsgemeinde zunächst ein Flächennutzungsplan-Verfahren anstößt, dann das Grundstück erwirbt und dann erst über eine wirtschaftliche Betätigung nachzudenken ist.

5) Seit wann liegt ein Antrag der Gemeinde Wahnwegen auf kommunale Beteiligung an einer Windkraftanlage als Teil eines geplanten Nahwärmenetzes für die Ortsgemeinde vor und wann ist mit einer Antwort zu rechnen? Falls inzwischen erfolgt, wie sieht diese aus?

Ein Antrag der Ortsgemeinde Wahnwegen auf kommunale Beteiligung an einer Windkraftanlage ist der Kommunalaufsicht nicht bekannt.

Die Ortsgemeinde Wahnwegen informierte die Kommunalaufsicht über die beabsichtigte Beteiligung an einer Freiflächen-PV-Anlage. Darüber wurden Unterlagen vorgelegt und es fand eine Besprechung statt.

Der im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Wahnwegen in 2022 eingeplante Betrag in Höhe von 1 Mio € für die Beteiligung an einer Freiflächen-PV-Anlage wurde nicht beanstandet, die Kreditgenehmigung wurde dafür erteilt.

6) Wie ist generell die Haltung des Landkreises bzw. der Kommunalaufsicht gegenüber kommunaler Beteiligung an Energiegesellschaften?

Nach § 85 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung wird die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich Energieversorgung stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 zulässig, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Der Großteil der kreisangehörigen Kommunen ist aufgrund der defizitären Haushalte nur in der Lage, eine kommunale Beteiligung an Energiegesellschaften durch Investitionskredite zu finanzieren. Insbesondere im Hinblick auf die vom Ministerium des Innern und für Sport vorgegebenen ab 2023 zu berücksichtigten Voraussetzungen für Kreditgenehmigungen und aufgrund des künftigen PEK mit den dabei geforderten Einnahmeausschöpfungen und vorzunehmenden Einsparpotentialen erwartet die Kommunalaufsicht enorme Probleme bei den Kreditgenehmigungen. Auf jeden Fall muss der Beteiligung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem positiven Ergebnis zugrunde liegen.

7) Wie ist der Stand der Planungen der Neue Energie Westpfalz bezüglich einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg (Wasserschutzgebiet)? Wer ist als Betreiber vorgesehen und gibt es die Möglichkeit einer Beteiligung durch Bürger z. B. im Rahmen einer Genossenschaft?

Der Wasserzweckverband Ohmbachtal (WZVO) hat sich prinzipiell bereit erklärt, die in seinem Eigentum liegenden Grundstücke für Freiflächenanlagen der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH bzw. dem späteren Betreiber des Solarparks pachtweise zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist aber, dass die Verbandsgemeinde Oberes Glantal und die Ortsgemeinde Schönenberg-Kbg. sich mit den Vorhaben einverstanden erklären und die Anlagen mit dem Grundwasserschutz vereinbar sind. Derzeit ist offen, ob die Verbands- bzw. Ortsgemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Sollte die Anlage realisiert werden können, ist vorgesehen, dass die Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH die Anlage betreibt. Die Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH ist jedoch auf für die Prüfung anderer Gesellschaftsformen unter Beteiligung der Bürger offen.

8) Beabsichtigt der Landkreis dem Kommunalen Klimapakt des Landes beizutreten?

Der Kreisausschuss hat dem Beitritt zugestimmt und empfiehlt dem Kreistag dem KKP-Beitritt ebenfalls zuzustimmen. Die Beitrittsunterlagen werden derzeit erarbeitet.

9) Beabsichtigt der Landkreis im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms Klima und Innovation (KIPKI) Mittel zu beantragen? Hierbei wären auf Landkreisebene 14,50 € pro Bürger möglich, somit etwa 1.014.000 €, abrufbar? Gibt es schon eine Liste mit möglichen Maßnahmen, die darüber finanziert werden sollen? Falls ja, welche?

Dem LK stehen 1.022.027,36 € zur Verfügung. Die Projekte sollen anhand einer Positivliste ausgewählt werden. Sinnvoll und durchaus umzusetzen wären unseres Erachtens Projekte aus verschiedenen Kategorien. Siehe dazu angehangene PDF. Konkrete Projekte müssen jedoch noch gesammelt/ausgearbeitet werden und die Kombinierbarkeit mit anderen Fördermaßnahmen abgeklärt werden.

10) Wie ist der Stand der Einstellung von Klimaschutzmanager*in, Klimafolgenmanager*in und Energiemanager*in? Was ist der Grund für Verzögerungen bei der Einstellung? Sind zeitliche Befristungen vorgesehen (welche)? Wo werden die o. g. Stellen organisatorisch angesiedelt? Welche Arbeitsschwerpunkte sind für den/die Klimafolgenmanager*in vorgesehen?

Die Kreisverwaltung steht im ständigen Austausch mit dem für die Förderantragsbearbeitung zuständigen Projektträger Z.U.G (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbh Berlin) und den dortigen Mitarbeitern. Der Förderantrag für das Klimaanpassungskonzept einschließlich Personalstelle wurde Z.U.G bereits im Februar **2022** vorgelegt. Die Verwaltung erhielt von Z.U.G am 03. Februar **2023** (nach exakt einem Jahr)einen umfangreichen Fragenkatalog mit zugehörigem Schriftverkehr, in dem bzgl. Einstellung Klimafolgenmanager/in vom vorgenannten Projektträger für die Förderantrags- bzw. Projektabwicklung verschiedene Vorgaben gemacht wurden. Die Z.U.G. versprach **Eile** und signalisierte -16 Monate nach der Antragstellung- bis Juli 2023 beginnen zu können.

- Eine Ausschreibung der Personalstelle ist vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Projektträgerin in einem fortgeschrittenen Stadium der Förderantragsbearbeitung möglich und muss dann unter dem Vorbehalt einer möglichen Förderung erfolgen.
- Die Personalstelle muss entsprechend der Projektlaufzeit befristet ausgeschrieben werden.

Unter Vorbehalt des notwendigen Prüfungsaufwandes wurde uns von Z.U.G der Zeitraum vom 01.07.2023 bis 30.06.2025 als Projektlaufzeit vorgeschlagen. Diesem Vorschlag hat die Verwaltung zugestimmt, nachdem ihr bereits zuvor signalisiert wurde, dass eine Förderantragsbewilligung im zweiten Quartal 2023 erfolgen soll.

In einer Videokonferenz am 20. Februar 2023 wurde mit der für den Förderantrag verantwortlichen Mitarbeiterin bei Z.U.G Detailfragen zur weiteren Antragsbearbeitung

abgeklärt. Im Nachgang hierzu hat die Verwaltung den vorgelegten Fragenkatalog, wie gewünscht, beantwortet.

Als Querschnittsaufgabe soll die Stelle organisatorisch im Bereich Grundsatzplanung/Kreisentwicklung angesiedelt werden.

Die Arbeitsschwerpunkte des Klimaanpassungsmanagers/der Klimaanpassungsmanagerin sind in der Vorhabenbeschreibung zum Förderantrag definiert. Hierzu gehören insbesondere:

- Die Erarbeitung eines Konzeptes für Maßnahmen zur Klimaanpassung, in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister
- Die Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Akteursbeteiligung
- Verpflichtende Teilnahme an einem Mentoringprogramm (laut Förderrichtlinie in einem zeitlichen Umfang von bis zu fünf Tagen pro Projektjahr)
- 11) Was wurde inzwischen in Bezug auf ein Nachhaltiges Beschaffungswesen bei der Kreisverwaltung geändert? In einer Antwort auf eine Anfrage von Andreas Hartenfels wurde am 23.03.2022 geantwortet, dass Mitarbeiter der Kreisverwaltung an einer Infoveranstaltung des "Netzwerk Nachhaltige Beschaffung: Rheinland-Pfalz kauft ein" am 07.04.2022 teilnehmen. Welche Anregungen dieser Veranstaltung hinsichtlich nachhaltiger Beschaffung wurden von der Verwaltung übernommen? Welche nicht?

In der Veranstaltung am 07.04.2022 wurde in erster Linie das Kommunale Kaufhaus Rheinland-Pfalz (KomKa RLP) vorgestellt.

In der Plattform kann beispielsweise speziell nach "nachhaltigen Artikeln" gesucht werden. Die Plattform kam für uns bisher nicht in Frage, weil zum Einen laufende Kosten für die Teilnahme entstehen und zum Anderen viele benötigte Artikel dort nicht angeboten werden.

Die in der Veranstaltung angesprochenen Nachhaltigkeitsaspekte haben wir auch in der Vergangenheit bereits beachtet.

So haben wir auch bereits vor dieser Veranstaltung auf Nachhaltigkeitszertifikate geachtet, wie beispielsweise

FSC:

Die Förderung einer umweltfreundlichen, sozialförderlichen und ökonomisch tragfähigen **Bewirtschaftung von Wäldern** ist die Mission des Forest Stewardship Council (FSC®).

PFFC

Das PEFC-Siegel steht für Holz- und Papierprodukte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

Blauer Engel:

Der Blaue Engel garantiert, dass ein Produkt die Umwelt und das Klima weniger belastet. Für die Bewertung verfolgt das Umweltzeichen eine ganzheitliche Betrachtung des Produktlebenszyklus –von der Herstellung über die Nutzung bis hin zur Entsorgung und dem Recycling.

Weitere Beispiele für nachhaltige Beschaffung durch unsere Verwaltung sind:

- Die Beschaffung von Recycling Papier für die Verwaltung
- Die Abschaffung von Druckern in Büros und die Einführung von Flurkopierern, dadurch wurde die Tonerbeschaffung deutlich reduziert.
- Bei der Ausschreibung der Kopiersystem wurden die Umweltkriterien mit 15% als Vergabekriterium gewichtet
- Beschaffung möglichst vor Ort im Landkreis oder im nahen Umfeld um weite Transportwege zu vermeiden.
- Die fortschreitende Einführung der E-Akte führt weiter zur Vermeidung von Papier Darüber hinaus ist die klimafreundliche Beschaffung als Ziel Nummer 1 im Rahmen des KIPKI vorgesehen.

12) Durch Mehrfachbelegung von Büros, Vermeidung von Fahrten etc. stellt Telearbeit (Homeoffice) / mobiles Arbeiten ein nicht unerhebliches CO2-Einsparpotenziel dar. Bereits in einer Anfrage vom 15.09.2020 hatten wir danach gefragt. Wieviel Mitarbeiter*innen arbeiten derzeit teilweise von zuhause (damals 12)? Wie sehen die aktuellen Regelungen bei der Telearbeit bzw. mobilen Arbeiten in der Kreisverwaltung aus? Ist Telearbeit / mobiles Arbeiten gegenüber 2020, z. B. mit Ausweitung der Einführung der E-Akte und durch bessere technische Voraussetzungen ausgeweitet (über die damalige 2/5-Regel) worden? Falls nicht, wieso nicht?

Inzwischen hat sich die Anzahl der Mitarbeitenden die von zuhause aus Arbeiten auf 110 erhöht und demnach fast verzehnfacht.

Weitere Anträge auf Telearbeit sind derzeit in Bearbeitung.

Bei der alternierenden Telearbeit gilt derzeit noch die 2/5 Regel. Diese soll, um die Bedingungen für Desksharing zu verbessern, auf 50/50 erhöht werden.

Darüber hinaus ist auch situative Telearbeit möglich, diese ist zeitlich befristet. Hierbei kann bei Vorliegen von privaten und/oder dienstlichen Gründen, wie beispielsweise bei den Umbaumaßnahmen am Kreishaus, von der 2/5 Regel abgewichen werden und die Telearbeit auf bis zu 100% erhöht werden.

Durch die fortschreitende Einführung der E-Akte und durch die Schaffung der technischen Voraussetzungen werden die Rahmenbedingungen für Telearbeitsplätze stetig verbessert.

13) Gibt es schon Zahlen darüber, wieviel Strom und Heizenergie mit den Einsparmaßnahmen bislang (im Vergleich zu Vorjahren) eingespart wurde? Falls nicht, bitten wir um Mitteilung bei Vorliegen!

Wir werden die Zahlen von Oktober bis März im April zusammenstellen und dann den Kreisausschuss und dem Kreistag darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Rubly